

Luzern, 12. Februar 2025

Merkblatt

Revision Erbrecht Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht IPRG

Am 1. Januar 2025 trat das revidierte 6. Kapitel des IPRG (Erbrecht) in Kraft. Ziel der Änderungen ist:

- *die Bestimmungen des Schweizer internationalen Erbrechts zu modernisieren,*
- *die Bestimmungen zumindest teilweise den Rechtsentwicklungen im europäischen Raum, insb. der seit 2015 geltenden EU-Erbrechtsverordnung («EUErbVO»), anzugleichen,*
- *Kompetenzkonflikte zukünftig zu entschärfen und*
- *die Parteiautonomie weiter zu stärken.*

Es gelten nun folgende Regelungen bezüglich Zuständigkeit, anwendbarem Recht und Anerkennung:

1. Zuständigkeit

die schweizerischen Behörden sind zuständig:

- am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin (Art. 86 Abs. 1 IPRG).
- am Heimatort eines Schweizer Erblassers oder einer Schweizer Erblasserin mit letztem Wohnsitz im Ausland, soweit sich die "ausländischen Behörden"* nicht mit dem Nachlass befassen (Art. 87 Abs. 1 IPRG).
* die "ausländischen Behörden": im Wohnsitzstaat, im ausländischen Heimatstaat, im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes oder im Lagestaat
- am Heimatort, wenn ein Schweizer Erblasser oder eine Schweizer Erblasserin mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen/ihren gesamten Nachlass der Schweizer Zuständigkeit oder, ohne Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit¹, dem Schweizer Recht unterstellt (Art. 87 Abs. 2 IPRG).
- am Ort von in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten bei einem ausländischen Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland, soweit sich die "ausländischen Behörden"* nicht mit dem Nachlass befassen (Art. 88 Abs. 1 IPRG).

¹ **opt-out** (Art. 87 Abs. 2 IPRG):

Die Gerichte oder Behörden am Heimatort sind zuständig, wenn ein Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen/ihren gesamten Nachlass dem schweizerischen Recht unterstellt hat, und keinen Vorbehalt bezüglich der ausländischen Zuständigkeit gemacht hat.

Schweizerische Behörden und Gerichte sind nur dann zuständig, wenn zwischen denselben Parteien im Ausland kein Verfahren mit demselben Streitgegenstand anhängig ist (Art. 88a IPRG). Ein später in der Schweiz eingeleitetes Verfahren ist bis zur Entscheidung der ausländischen Behörde auszusetzen.

(Damit wird implizit klargestellt, dass in der Schweiz das Nachlassverfahren nicht bereits mit der Eröffnung des Erbgangs im Sinne von Artikel 537 des Zivilgesetzbuchs [d.h. mit dem Tod des Erblassers] anhängig gemacht wird.)

die schweizerischen Behörden sind nicht zuständig:

- bei im Ausland gelegenen Grundstücken, wenn der ausländische Staat eine ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht (Art. 86 Abs. 2 IPRG),
- bei einem Schweizer Erblasser oder einer Schweizer Erblasserin mit letztem Wohnsitz im Ausland, der bzw. die keine Wahl zugunsten des Schweizer Rechts oder der Schweizer Zuständigkeit gewählt hat, falls sich die Behörden eines ausländischen Heimatstaates oder des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder des Staates am Lageort (bei einzelnen Nachlasswerten) mit dem Nachlass befassen (vgl. Art. 87 Abs. 1 IPRG),
- bei einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin mit Wohnsitz im Ausland, der bzw. die – trotz Rechtswahl zugunsten des Schweizer Heimatrechts – die ausländische Zuständigkeit² vorbehält (Art. 87 Abs. 2 IPRG),
- bei ausländischen Staatsangehörigen (und auch Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürgern bzw. -bürgerinnen) mit letztem Wohnsitz in der Schweiz, die mit der Rechtswahl zugunsten des ausländischen Heimatrechts auch die ausländische Zuständigkeit gewählt haben, – vorausgesetzt, die gewählten ausländischen Behörden befassen sich auch tatsächlich mit dem Nachlass (Art. 88b Abs. 1 IPRG).
- bei einem Erblasser oder einer Erblasserin (unabhängig seiner/ihrer Nationalität), der bzw. die die ausländischen Grundstücke der Zuständigkeit des Lagestaates unterstellt hat, sofern sich die ausländischen Behörden tatsächlich damit befassen (Art. 88b Abs. 2 IPRG)

² **opt-out** (Art. 87 Abs. 2 IPRG)

Die Gerichte oder Behörden am Heimatort sind nicht zuständig, wenn ein Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen/ihren gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag zwar dem schweizerischen Recht unterstellt hat, jedoch die ausländische Behörde als zuständig erklärt hat.

2. anzuwendendes Recht

(Bei einer Rechtswahl muss die entsprechende Staatsangehörigkeit neu entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes der verfügenden Person gegeben sein.)

- Der Nachlass eines Erblassers oder einer Erblasserin mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht grundsätzlich weiterhin dem schweizerischen Recht (Art. 90 Abs. 1 IPRG) – vorbehalten bleibt (auch für Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger oder -bürgerinnen, hier aber nur unter Einhaltung des Pflichtteilsrechts*) eine Rechtswahl zugunsten des anderen Heimatstaates (Art. 91 IPRG).

* unklar bleibt:

- welche Rechtsbehelfe einem pflichtteilsgeschützten Erben zur Verfügung stehen und innert welcher Frist diese geltend gemacht werden müssen, wenn der Erblasser ausländisches Recht gewählt hat
- in welchem Umfang die Bestimmungen über die Ausgleichspflicht zur Anwendung gelangen

- ob bei einer Wahl des ausländischen Heimatrechts und gleichzeitiger Prorogation der ausländischen Heimatbehörden gemäss Art. 88b Abs. 1 IPRG die schweizerische Zuständigkeit auch in Bezug auf das Schweizer Pflichtteilsrecht wegbedungen werden kann
- Der Nachlass einer Person mit Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist (Art. 90 Abs. 1 IPRG). Das revidierte Gesetz erklärt in Fällen, in denen die ausländischen Kollisionsnormen auf die schweizerischen Kollisionsnormen zurückverweisen (renvoi), das materielle Erbrecht des ausländischen Wohnsitzstaates für anwendbar (Art. 90 Abs. 2 IPRG).
- Ausländische Staatsangehörige, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz haben, können ihren Nachlass einem ihrer Heimatrechte unterstellen (Art. 91 Abs. 1 IPRG).
- Die Wahl der schweizerischen Zuständigkeit durch Schweizer Staatsangehörige (Art. 87 Abs. 2 IPRG) umfasst eine Wahl des schweizerischen Rechts, es sei denn, der Erblasser bringt, wie in der neuen Regelung vorgesehen, einen Vorbehalt an, wonach die Zuständigkeitswahl³ das anwendbare Recht nicht berührt (Opting-out [siehe vorne], Art. 91 Abs. 2 IPRG).

³ **opt-out** (Art. 91 Abs. 2 IPRG)

Unterstellt ein Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin mit letztem Wohnsitz im Ausland seinen/ihren Nachlass ganz oder teilweise der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 87 Abs. 2), kommt grundsätzlich Schweizer Recht zur Anwendung. Der Erblasser oder die Erblasserin kann jedoch eine Rechtswahl zugunsten des ausländischen Staates treffen und damit bestimmen, dass die Schweizer Gerichte oder Behörden das ausländische Recht anzuwenden haben.

Die verfahrensrechtlichen Aspekte der **Willensvollstreckung** oder Nachlassverwaltung (behördliche Aufsicht, Rechtsbehelfe der Erben etc.) sowie Fragen betreffend die Verfügungsmacht und Berechtigung des Willensvollstreckers/der Willensvollstreckerin oder des Nachlassverwalters/der Nachlassverwalterin am Nachlassvermögen unterstehen dem am Behördenort geltenden Kollisionsrecht (Eröffnungsstatut, lex fori), unabhängig von einer allfälligen Rechtswahl (professio iuris) zugunsten eines ausländischen materiellen Rechts.

Dies bedeutet: Wenn diese Amtsträger oder Amtsträgerinnen von schweizerischen Gerichten oder Behörden ernannt worden sind, unterliegen diese obenerwähnten Fragen dem schweizerischen Recht, unabhängig davon, welches Recht (schweizerisches oder ausländisches) auf den Nachlass anwendbar ist.

Wenn der Willensvollstrecker/die Willensvollstreckerin oder der Nachlassverwalter/die Nachlassverwalterin in einem ausländischen Nachlassverfahren eingesetzt wird und diese Einsetzung in der Schweiz nach Artikel 96 IPRG anerkannt wird, sind die Berechtigung und Verfügungsmacht am Nachlassvermögen nach demjenigen Recht zu bestimmen, das der Einsetzungsverfügung zugrunde liegt.

Die Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers oder der Willensvollstreckerin, namentlich seine oder ihre Sorgfaltspflichten, Aufgaben, Befugnisse und Entschädigungsansprüche, richten sich weiterhin nach dem auf den Nachlass anwendbaren Recht (Erbstatut).

(vgl. BBl 2020 3309, Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [Erbrecht], S. 3335).

3. Anerkennung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden

Entscheidungen und Urkunden werden anerkannt:

- wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder der Erblasserin getroffen, ausgestellt oder festgestellt wurden oder wenn sie dort anerkannt werden (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG)
- wenn sie Grundstücke betreffen und in dem Staat, in dem sie liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt wurden oder wenn sie dort anerkannt werden. (Art. 96 Abs. 1 lit. b IPRG)
- wenn sie im Heimatstaat des Erblassers oder der Erblasserin getroffen, ausgestellt oder festgestellt wurden und er bzw. sie den Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hat (Art. 96 Abs. 1 lit. c IPRG)
- wenn sie im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, in einem Heimatstaat des Erblassers bzw. der Erblasserin oder, wenn sie nur einzelne bewegliche Nachlasswerte betreffen, in dem Staat, in dem diese liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt wurden, soweit der letzte Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin im Ausland war und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst (Art. 96 Abs. 1 lit. d IPRG).

Beansprucht ein Staat für die in seinem Gebiet liegenden Grundstücke des Erblassers oder der Erblasserin die ausschliessliche Zuständigkeit, so werden nur dessen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden anerkannt (Art. 96 Abs. 2 IPRG).

Sichernde Massnahmen des Staates, in dem Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin liegt, werden in der Schweiz anerkannt (Art. 96 Abs. 3 IPRG).